

Satzung über die Nutzung der städtischen Pagodenⁱ

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.04.2023 sowie den §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1.) Die Reservierung der Pagodenzelte wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Städtische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- 2.) Die Pagoden sind grundsätzlich für Akteure der Stadt Lauffen gedacht. Im Rahmen der Möglichkeiten können auch Akteure der Umgebung die Pagoden nutzen. Die Ausleihung soll sich für größere Veranstaltungen beschränken.
- 3.) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ein Zur-Verfügung-Stellen der Pagoden. Das Zur-Verfügung-Stellen muss immer mit dem Sekretariat Amtsleitung Büro Bürgermeisterin abgeklärt werden. Die Leistbarkeit der angefragten Bereitstellung und die Unterstützung durch den Bauhof muss zwingend gegeben sein – dies wird intern zunächst geprüft.

§ 2

Die Ausleihung der Pagodenzelte ist für gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen.

§ 3

Die Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4

- 1.) Die Abholung und Rückgabe der Pagodenzelte erfolgt an der ZEAG Scheune (Oskar-von-Miller-Straße 9, 74348 Lauffen). Die Entleihenden sind hierfür selbst verantwortlich.
- 2.) Die Entleihenden verpflichten sich, die Pagoden nach dem Aufbau auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen. Der Zustand und ggf. vorhandene Schäden sind zu dokumentieren.
- 3.) Die zwischen der Stadt und den Entleihenden vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten.
- 4.) Die Pagodenzelte sind in einwandfrei sauberem, ordnungsgemäßem und trockenem Zustand zurückzugeben.
- 5.) Das Grillen in den Pagodenzelten ist strikt verboten.
- 6.) Jeder am Zelt entstandene Schaden ist der Stadt umgehend zu melden. Entstehende Kosten werden den Entleihenden direkt in Rechnung gestellt.
- 7.) Eventuelle Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten der Entleihenden.
- 8.) Haftpflichtansprüche, die sich möglicherweise aus der Benutzung der Pagodenzelte ergeben, sind ausschließlich an die Entleihenden zu richten.

§ 5

Bestimmungen und Entscheidungen der Bürgermeisterin bzgl. der Ausleihung der Pagoden bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Umsatzsteuer

- 1.) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- 2.) Für Entgelte, die bereits vor dem Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht entstanden und erst nach der Einführung zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Lauffen a.N., den 20.03.2024

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ⁱ Bekanntgemacht am 21.03.2024

Gebührenverzeichnis zur Satzung der städtischen Pagoden

Nutzungsgebühr (wird immer fällig)

	Pagoden 3m x 3m	Pagoden 5m x 5m
1-6 Tage	20,00 €	30,00 €
Pro Woche	30,00 €	50,00 €
Pro Monat	150,00 €	200,00 €

Bereitstellungsgebühr (je nach Bedarf)

1- 3 Zelte	100,00 €
mehr Zelte	150,00 €

Lieferungsgebühr (je nach Bedarf)

Erste Pagode	50,00 €
für jede weitere Pagode	15,00 €

Unterstützung bei Auf- und Abbau pro Pagode (je nach Bedarf)

200,00 €

Alternativ

Reine Einweisung in Auf- und Abbau (nach Bedarf)

nach Aufwand
(Stundensatz Bauhof)

Zusatzleistungen

Rückgabe der Pagoden in nassem Zustand	nach Aufwand
Reinigung der Pagoden	nach Aufwand